

die Totenschein (e) der Krematoriums Verwaltung zu übergeben.

(5) Das Standesamt ist verpflichtet, sowohl im Falle der Erdbestattung (Abs. 3) als auch im Falle der Feuerbestattung (Abs. 4) jeweils das erste Exemplar des Totenscheines (Original) direkt an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik weiterzuleiten.

§12

(1) Im Falle der Feuerbestattung bedarf der Bestattungsschein der Bestätigung

- a) durch den für den Ort der ehemaligen Hauptwohnung oder den Sterbeort des Verstorbenen zuständigen Kreisarzt oder den von ihm beauftragten Arzt oder
- b) durch den vom Kreisarzt beauftragten Krematoriumsarzt.*

(2) Die im Abs. 1 genannten Ärzte haben Einsicht in den Totenschein und in bereits vorliegende Aufzeichnungen über das Ergebnis einer Leichenöffnung zu nehmen.

(3) Hat keine Leichenöffnung stattgefunden, so haben die im Abs. 1 genannten Ärzte die Leiche genau zu besichtigen und auf Anzeichen eines nicht natürlichen Todes zu untersuchen (Leichennachscha). Ergeben sich hierbei Zweifel an der Richtigkeit der im Totenschein eingetragenen Todesart oder Todesursache, so haben sie die Leichenöffnung zu veranlassen. In diesem Falle ersetzt die Bestätigung des Bestattungsscheines durch den Arzt, der die Leichenöffnung vornimmt, die Bestätigung der im Abs. 1 genannten Ärzte.

(4) Sind Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden oder ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der im Totenschein eingetragenen Todesart, so Anden die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(5) Im Anschluß an die Leichennachscha haben die im Abs. 1 genannten Ärzte die Totenscheine unverzüglich dem für den Sterbeort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zuzuleiten.

§13

(1) Der für den Sterbeort zuständige Kreisarzt oder ein von ihm beauftragter Arzt hat die ihm vom Standesamt zugeleiteten Totenscheine auf Vollständigkeit und Zuverlässigkeit zu überprüfen. Er ist berechtigt, von jedem Arzt (behandelnder Arzt, Arzt, der den Totenschein ausgestellt hat, Obduzent) und jeder in Frage kommenden Einrichtung notwendige Auskünfte einzuholen. Der Kreisarzt ist für die Kontrolle der fristgemäßen Bearbeitung der Totenscheine, der Korrekturmeldungen (§ 15) und der Übersendung der Sektionskarten (§ 14) verantwortlich.

(2) Bei Sterbefällen von Personen, die ein Jahr oder älter sind, verbleibt das zweite Exemplar des Totenscheines bei dem für den Sterbeort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen. Ist der Sterbeort nicht gleichzeitig der Ort der ehemaligen Hauptwohnung des Verstorbenen, so ist dieses Exemplar — falls keine Bearbeitung in den für den Sterbeort zuständigen Kreisbetreuungsstellen erforderlich ist — innerhalb von einer Woche nach dem Sterbefall an den für den Ort der ehemaligen Hauptwohnung zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Bearbeitung und Aufbewahrung zu senden.

(3) Bei Sterbefällen von Säuglingen unter einem Jahr bzw. bei Totgeborenen ist das zweite Exemplar

* Nimmt der Kreisarzt die Leichennachscha und die Bestätigung des Bestattungsscheines im Falle der Feuerbestattung nicht selbst vor, so ist diese Tätigkeit mit in die Aufgabenstellung der Einrichtung aufzunehmen, mit welcher der beauftragte Arzt ein Arbeitsrechtsverhältnis eingegangen ist.

des Totenscheines nach Beratung in der Fachkommission des Kreises zur Senkung der Säuglingssterblichkeit innerhalb von 5 Wochen nach Eintritt des Sterbefalles an den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, weiterzuleiten. Ist der für den Sterbeort zuständige Rat des Kreises nicht gleichzeitig für den Ort der ehemaligen Hauptwohnung zuständig, so sind beide Exemplare — falls keine Bearbeitung in der für den Sterbeort zuständigen Fachkommission zur Senkung der Säuglingssterblichkeit erforderlich ist — innerhalb von einer Woche nach Eintritt des Sterbefalles an den für den Ort der ehemaligen Hauptwohnung zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Bearbeitung zu übersenden.

(4) Das dritte Exemplar des Totenscheines für Totgeborene und verstorbene Säuglinge unter einem Jahr ist dem Institut für Sozialhygiene* zu übersenden.

§14

(1) Wird nach Ausstellung des Totenscheines eine Leichenöffnung vorgenommen, so ist die bei der Leichenöffnung festgestellte Todesart und Todesursache von dem Arzt, der die Leichenöffnung vorgenommen hat, in den Totenschein einzutragen.

(2) Ist der Totenschein bereits weitergegeben, so ist die bei der Leichenöffnung festgestellte Todesursache in die vorgeschriebene Sektionskarte (Sektionskarte für Totgeborene und verstorbene Säuglinge unter einem Jahr** und Sektionskarte für verstorbene Personen, die ein Jahr oder älter sind***) einzutragen und unverzüglich der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, Berlin, zu übersenden.

§15

(1) Stellt der Kreisarzt oder ein von ihm beauftragter Arzt bzw. der Leiter der Fachkommission des Kreises zur Senkung der Säuglingssterblichkeit bei der Überprüfung der Totenscheine fest, daß die unter den Ziffern 12 und 13 eingetragenen Angaben zur Todesursache fehlerhaft oder unrichtig sind, so hat er diese Angaben richtigzustellen und eine Meldung über die Korrektur der Angaben zur Todesursache****

- a) bei verstorbenen Personen, die ein Jahr oder älter sind, in zweifacher Ausfertigung
- b) bei Totgeborenen und unter einem Jahr verstorbenen Säuglingen in dreifacher Ausfertigung

auszufüllen.

(2) Bei Erstattung der Korrekturmeldung gemäß Abs. 1 Buchst. a ist auf der Rückseite des zweiten Exemplares des Totenscheines die Korrekturmeldung zu vermerken. Der Kreisarzt übersendet das erste Exemplar der Korrekturmeldung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik innerhalb vom 5 Wochen nach Eintritt des Sterbefalles. Das zweite Exemplar der Korrekturmeldung (Durchschrift) ist dem zweiten Exemplar des Totenscheines beizufügen.

(3) Bei Erstattung der Korrekturmeldung gemäß Abs. 1 Buchst. b sind die entsprechenden Eintragungen nach Beratung vom Leiter der Fachkommission des Kreises zur Senkung der Säuglingssterblichkeit auf der Rückseite des zweiten und dritten Exemplares des Totenscheines vorzunehmen. Innerhalb von 8 Wochen nach Eintritt des Sterbefalles ist das erste Exemplar der Korrekturmeldung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, das zweite Exemplar dem für die ehemalige Hauptwohnung zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, das

* 1134 Berlin, Nöldnerstr. 42

** Vordruck Nr. 1611, VLV Freiberg, Zw.-Betr. Dresden

*** Vordruck Nr. 1606, VLV Freiberg, Zw.-Betr. Dresden

**** Vordruck Nr. 1613, VLV Freiberg, Zw.-Betr. Dresden